S.800

Nummer 1050 der Urkundenrolle für 1992/W - Za

Verhandelt zu Wiehl, am 18. Mai 1992

Vor

E L K E W E I S G E R B E R

Notarin mit dem Amtssitz in Wiehl

erschienen:

1. Herr Werner Becker-Blonigen, Stadtdirektor der Stadt Wiehl und amtsansässig in 5276 Wiehl

2. Herr Helmut Müller, Stadtamtsrat der Stadt Wiehl und amtsansässig in 5276 Wiehl

Herr Becker-Blonigen der Notarin von Person bekannt, Herr Müller ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

beide handelnd als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Vertretungsberechtigte für die Stadt Wiehl.

In dieser Eigenschaft erklärten die Beteiligten:

I.

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seinen Sitzungen am 03. September, 17. Dezember 1991 und 13. Mai 1992 die Umwandlung ihres Eigenbetriebes Wasserwerk in die "Stadtwerke Wiehl Gesellschaft mit beschränkter Haftung" - im folgenden kurz "GmbH" genannt - beschlossen und dem nachstehenden Beschluß sowie dem nachfolgenden Gesellschaftsvertrag zugestimmt.

In Ausführung dieser Beschlüsse erfolgt die nachfolgende Umwandlung des Eigenbetriebes Wasserwerk in die GmbH.

Zu diesem Zwecke beschließen die Erschienenen unter Verzicht auf Fristen und Form der Ladung in der folgenden Gesellschafterversammlung folgendes:

II.

1. Die Stadt Wiehl ist alleiniger Inhaber ihres Eigenbetriebes Wasserwerk. Die Stadt Wiehl wandelt hiermit ihr Unternehmen unter Zugrundelegung der Bilanz vom 31. Dezember 1991 mit Wirkung zum 01. Januar 1992 nach den Vorschriften der §§ 57 ff, hier insbesondere § 58 Umwandlungsgesetz, in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung um.

2. Zu diesem Zwecke errichtet die Stadt Wiehl hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma "Stadtwerke Wiehl Gesellschaft mit beschränkter Haftung" mit Sitz in Wiehl und überträgt das Vermögen ihres Eigenbetriebes Wasserwerk nebst allen Aktiva und Passiva unter Zugrundelegung der Bilanz zum 31.12.1991 auf die GmbH. Die Übertragung erfolgt mit der Maßgabe, daß mit schuldrechtlicher Wirkung zum Stichtag 01. Januar 1992 der Eigenbetrieb Wasserwerk als für Rechnung der GmbH geführt gilt.

3. Der Gesellschaftsvertrag wird wie folgt festgestellt:

§ 1

Firma und Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma "Stadtwerke Wiehl Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiehl.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Wärme sowie die weitere wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der gemeindlichen Daseinsvorsorge.

Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben und errichten oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.700.000 DM (in Worten): dreimillionensiebenhunderttausend Deutsche Mark).

§ 4

Stammeinlagen

Die Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals übernimmt die Stadt Wiehl.

Die Stammeinlage wird in voller Höhe durch die Umwandlung des Eigenbetriebs Wasserwerk der Stadt Wiehl mit allen Aktiven und Passiven erbracht.

§ 5

Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen derselben ist nur zulässig, wenn auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen hierzu die Genehmigung erteilt.

Die Verpfändung von Geschäftsanteilen und die Bestellung eines Nießbrauches an Geschäftsanteilen ist nicht zulässig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:
a) der oder die Geschäftsführer
b) der Aufsichtsrat
c) die Gesellschafterversammlung

Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur solche Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.

Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats - unter Ausschluß der Beteiligten - ausüben.

Gleiches gilt für Kreditgewährung an Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrats und für Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 des Gesellschaftervertrages mit Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrats.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird durch jeden Geschäftsführer allein vertreten.

Die Geschäftsführung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates - soweit er zur Erteilung von Weisungen ermächtigt ist - und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und unter Beachtung der Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 94 GO NW.

Die Geschäftsführer können durch Beschluß des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die ersten Geschäftsführer der Gesellschaft sind stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Geschäftsführer legt dem Aufsichtsrat bis spätestens zum 30.11. einen Wirtschaftsplan entsprechend § 14 EigVO für das nächste Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vor. Der Geschäftsführer erstellt weiterhin einen Finanzplan im Sinne des § 89 III Ziff. 1 b) GO NW für die jeweils nächsten 5 Jahre.

§ 8

Aufsichtsrat

Die Gesellschafter bestellen durch Beschluß die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Stellvertreter für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Wiehl. Die erste Amtszeit dauert bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung über die Zusammensetzung des neuen Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrat besteht aus den kommunalen Wahlbeamten der Stadt Wiehl sofern sie nicht der Geschäftsführung angehören und 7 weiteren Mitgliedern, die von der Gesellschaftersammlung zu wählen sind.

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten jedoch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Der oder die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden und ihnen einzelne Zuständigkeiten zu übertragen.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können sachkundige Personen zu ihren Sitzungen beratend hinzuziehen.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch den Geschäftsführer einzuberufen und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenenthaltungen gelten als Neinstimmen.

Willenserklärungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.

§§ 107 II, 108 IV AktG finden entsprechend Anwendung.

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung dritter Stellen bedienen kann. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. Der Aufsichtsrat beschließt neben den ihm nach dem Gesetz und den weiteren ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten insbesondere über

a) die Bestellung, die Abberufung und die Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
b) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer,
c) die Entlastung der Geschäftsführer
d) die Bestellung des Abschlußprüfers
e) die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen,
f) die Grundsätze für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken
g) die Zustimmung zu Anschaffungen und sonstigen Investitionen von im Einzelfall über 50.000,-- DM und der Abschluß von langfristigen Verträgen, die die Gesellschaft zu finanziellen Leistungen von mehr als 30.000,-- DM p.a. verpflichten, es sei denn, die Anschaffungen und Investitionen sind in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten,
h) die Veräußerung oder Verpfändung eines wesentlichen Teils oder des gesamten Unternehmens oder Betriebsvermögens,

i) den Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als 100.000,-- DM p.a.,
j) die Gewährung von Darlehen mit einem Betrag von im Einzelfall über 50.000,-- DM,
k) die Aufnahme von Krediten - mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten, - die im Wirtschaftsplan genehmigt wurden -, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Übergabe von Bürgschaften und ähnlichen Haftungsversprechen jeweils mit einem Betrag von im Einzelfall über 50.000,-- DM,
l) die Zusage von Ruhegeldansprüchen oder Gewinnbeteiligungen,
m) den Abschluß von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen.

(3) Der Aufsichtsrat wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt .
Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jedes Aufsichtratsmitglied unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche - beginnend mit Postaufgabe - bei einer ordentlichen Aufsichtsratssitzung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Versammlung gefaßt werden, sofern sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Über die Aufsichtsratssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 8a

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wiehl GmbH nimmt bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode (1989-1994) der bisherige Werksausschuß wahr.

§ 9

Gesellschafterversammlung

(1) Die Vertreter der Stadt Wiehl in der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Hauptausschusses der Stadt Wiehl in seiner jeweiligen Besetzung.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit

und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche - beginnend mit Postaufgabe - bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung.

Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche, einschließlich fernmündlicher Abstimmung und auch ohne Einberufung einer Versammlung gefaßt werden, sofern sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr, spätestens 9 Monate nach Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres statt.

4) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr durch Gesetz oder weiterer durch den Gesellschaftsvertrag obliegenden Zuständigkeiten über

a) den Ausgleich des Bilanzverlustes sowie die Gewinnverwendung.
b) die Entlastung des Aufsichtsrates,
c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates in Ergänzung zu § 46 Ziff. 8 GmbHG.
d) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von fremden Unternehmen, Beteiligungen an solchen oder Aufgabe dieser Beteiligungen, den Abschluß von Interessen-Gemeinschaftsverträgen, die Durchführung von Kooperationen mit anderen Unternehmen und die Übernahme der Geschäftsführung anderer Unternehmen.
e) die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Aufsichtsratsmitglieder

5) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreiben. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Je 1.000,00 DM gewähren eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend sind.
Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung binnen einer Woche mit gleicher Tagesordnung durch den Geschäftsführer einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

§ 10

Geschäftsjahr und Jahresabschluß

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluß und den Lagebericht entsprechend den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen. Der Geschäftsführer hat den Anforderungen gemäß § 89 III GO NW nachzukommen.

(3) Der Abschlußprüfer prüft den Jahresabschluß und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften.

(4) Der Abschlußprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 HGrG vor.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wiehl stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

§ 11

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit sie nicht den Jahresabschluß betreffen, es sei denn, daß das Gesetz die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger zwingend vorsieht.

§ 12

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 13

Gründungsaufwand

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 25.000,00).

§ 14

Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder in Ausfüllung der Lücke sind die Gesellschafter verpflichtet, eine wirksame Bestimmung in der gesetzlich hierfür vorgeschriebenen Form zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung oder im Fall einer Lücke dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht.

S. 8 10

4. Die Stadt Wiehl überreicht die Umwandlungsbilanz zum 31. Dezember 1991 sowie eine öffentlich beglaubigte Übersicht über die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß §§ 58, 52 Abs. 4 Umwandlungsgesetz, die dieser Umwandlungserklärung als Anlage beigefügt werden.

5. Zu Geschäftsführern werden bestellt:

   a) der Erschienene zu 1.,
      Herr Werner Becker-Blonigen, Stadtdirektor der Stadt Wiehl

   b) der Erschienene zu 2.
      Herr Helmut Müller, Stadtamtsrat der Stadt Wiehl

   mit der Maßgabe, daß jeder Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

   Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß die Umwandlung zum Handelsregister anzumelden ist und daß die GmbH erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht. Weiter wies der Notar darauf hin, daß die Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung sie Stammeinlagen übernehmen, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, wenn zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlage und Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt worden ist, es sei denn, ein Erschienener kennt die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen nicht und muß sie auch nicht bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen.

Diese Niederschrift wurde von der Notarin vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: